

# ***Turn- und Sportverein Kolenfeld e.V.***

## **Satzung**



**Männer-Turn-Verein Colenfeld e.V.**

**9. Juni 1911**

**Turn- und Sportverein Kolenfeld e.V.**

**1945**

## Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name und Sitz sowie Bestimmungen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

1. Der Verein führt den Namen **Turn- und Sportverein Kolenfeld e.V.** und hat seinen Sitz in Wunstorf, Ortsteil Kolenfeld. Er ist hervorgegangen aus dem am 09. Juni 1911 gegründeten **„Männer-Turn-Verein Colenfeld“**. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neustadt / Rbge. eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie durch die Errichtung von Sportanlagen
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wunstorf, die es für sportliche oder gemeinnützige Zwecke unmittelbar und ausschließlich im Ortsteil Kolenfeld zu verwenden hat.
7. Alle in dieser Satzung enthaltenen Personen- und Amtsangaben sind geschlechtsneutral zu verstehen.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein will seinen Mitgliedern die Ausübung ihrer Sportart ermöglichen und den Sport in seiner Gesamtheit fördern. Der Verein ist gemeinnützig und will keinen Gewinn erzielen.

### § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Fachverbände der im Verein betriebenen Sportarten und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

### § 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

## § 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jeder Sparte steht ein oder stehen mehrere Spartenleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln. Die Spartenleiter werden von der jeweiligen Spartenversammlung gewählt.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport treiben.

## Organe des Vereins

### § 6 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Ausübung eines Vorstandsamtes ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer Mitgliederversammlung statt.

## Mitgliederversammlung

### § 7 Stimmrecht und Zusammentreffen

Die den Mitgliedern gegenüber dem Vorstand zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Alle Mitglieder ab 16 Jahre haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern bis 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. In Vertretung ist die Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten zulässig.

Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal zwecks Beschlußfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Aushang unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Aushang der Einberufung und der vorläufigen Tagesordnung erfolgt im Schaukasten des Turn- und Sportverein Kolenfeld e.V., Kanalstraße 25, 31515 Wunstorf-Kolenfeld

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den §§ 19 und 20.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder, wenn die Umstände es erfordern, z.B. aufgrund einer Pandemie, als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann einberufen werden. Die Registrierungsfrist legt der geschäftsführende Vorstand anlassbezogen fest.

Daneben (d.h. zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und / oder einer Online-Veranstaltung) kann der geschäftsführende Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten einer Beschlussfassung auch in Textform (z.B. per E-Mail, Fax oder Briefform) ermöglichen. Hierfür gelten die Bestimmungen über die Einberufung sinngemäß.

## § 8 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß oder mit Beschluß dem Vorstand übertragen sind.

Der Beschlußfassung unterliegen insbesondere:

- c) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- d) Bestätigung der Spartenleiter, des Jugendleiters und des Pressewartes;
- e) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr und Festlegung der Beiträge;
- h) Entlastung des Vorstands bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

## § 9 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstands und der Kassenprüfer;
- c) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands;
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- e) Neuwahlen;
- f) Anträge.

## § 10 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist unzulässig.

## Vorstand

### § 11 Mitglieder des Vorstands

a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem 1. Kassenwart;
- d) dem 2. Kassenwart;
- e) dem 1. Schriftführer;
- f) dem 2. Schriftführer.

Der Vorstand sollte paritätisch zusammengesetzt sein.

b) Dem erweiterten Vorstand gehören beratend an:

- a) der Jugendleiter,
- b) der Pressewart,
- c) die Spartenleiter.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der Jugendleiter und der Pressewart werden vom Vorstand vorgeschlagen. Der erweiterte Vorstand ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassenwart und dem 1. Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder dem 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 1. Kassenwart oder dem 1. Schriftführer vertreten.

### § 12 Rechte und Pflichten des Vorstands

#### a) Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern des Vorstands deren Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins ausführen zu lassen.

#### b) Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstands.

2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
3. Der 1. Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben und Einnahmen durch Belege, die von dem 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
4. Der 2. Kassenwart vertritt den 1. Kassenwart im Verhinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
5. Der 1. Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
6. Der 2. Schriftführer vertritt den 1. Schriftführer im Verhinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

### **c) Aufgaben des erweiterten Vorstands**

1. Der Jugendleiter hat alle Kinder und Jugendlichen des Vereins zu betreuen.
2. Die Spartenleiter bearbeiten und entscheiden alle fachlichen Sportangelegenheiten ihrer Sparte.
3. Der Pressewart hat alle mit der Öffentlichkeitsarbeit zusammenhängenden Tätigkeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Bekanntmachungen usw. zu erledigen.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung der Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung bei dem Vereinsvorstand und Eintragung in das Mitgliederverzeichnis erworben.

## **§ 14 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt mit schriftlicher Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen jeweils zum Schluß eines Kalendervierteljahres.
- b) durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstands.

Auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen.

## **§ 16 Ausschließungsgründe**

Der Ausschluß eines Mitglieds (§ 15 b) kann insbesondere in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 18 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden, insbesondere der Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, nicht nachgekommen wird.
- b) wenn das Mitglied gegen die Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung zuzustellen.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 17 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder ab 16 Jahre berechtigt;
- b) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der jeweiligen Spartenversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder ab 16 Jahren berechtigt und jeweils ein Erziehungsberechtigter pro Kind / Jugendlichen bis 16 Jahre;
- c) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- d) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben;
- e) vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen nach Maßgabe des durch den Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Versicherungsvertrags.

### **§ 18 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

## **Schlußbestimmungen**

### **§ 19 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe**

Alle Organe sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Vorschriften des § 7 bleiben unberührt.



Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben.

Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

Vorstandsbeschlüsse können auch im Rahmen einer Telefonkonferenz, Videokonferenz oder im Umlaufverfahren gefasst werden.

Im Umlaufverfahren werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit innerhalb einer im Vorfeld vereinbarten Frist gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss herbeizuführen.

Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen und abschließend von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Das Protokoll muß Angaben über die Zahl der Anwesenden, die gestellten Anträge und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

## **§ 20 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig. Für die Beschlußfassung der Vereinsauflösung müssen  $\frac{4}{5}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als  $\frac{4}{5}$  der Stimmberechtigten anwesend, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

## **§ 21 Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände, sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

## **§ 22 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschluß durch die Mitgliederversammlung am 17.02.2023 in Kraft. Alle bisherigen Satzungen und deren Änderungen verlieren damit ihre Gültigkeit.